



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XLVI. Kayserliche Gegen-Erklärung darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.Kaysersliche
Gegen-Erklä-
rung darauf.

Solche der Frankosen Erklärung nahmen die Kaysersliche Gesandten zur Ueberlegung, und eröffneten hinwieder, Mittwoch, den 18. Jul. den Mediatoren folgende mündliche Gegen-Erklärung; ad 1) den *Salvum Conductum pro Lusitanis* betreffend, da könnten sie sich einmahl dazu nicht verstehen, noch denselben, *sive tanquam Legatis, sive tanquam Privatis*, damit willfahren, hielten auch ihres Orts dafür, daß sie dessen nicht einst bedürfften, dann sie biß daher inn- und aussershalb der Stadt, von männiglich unbeleidigt geblieben: wann die Frankosen oder Schweden ihnen einigen Paß ertheilen wollten, solches stünde zu dero Beliebung: man habe Kayserslicher Seits dergleichen Paß seithero respectiret, und sollte künftig allemahl geschehen: alleine deswegen etwas schriftliches auszustellen, das wäre ihnen nicht zumuthen.

Ad 2) Desß Don EDUARDS Liberation stünde auf der Pacification mit Spanien, wann diese erfolgte, so würde es auch an jenes Erledigung nicht ermangeln, Ihre Kaysersliche Majestät könne man darunter ein mehrers nicht zumuthen. Dann, ob Sie schon dessen Auslieferung bey Spanien begehreten; so würde solche doch nicht erfolgen; hingegen Spanien deswegen einen Krieg ankündigen, würde man nicht begehren.

Ad 3) Daß die Frankosen den Terminum *Amnestie*, ad annum 1618. behaupten helfen wollten, sey verwunderlich zu hören, indem sie bereits zu unterschiedenen mahlen, den Kayserslichen Gesandten hätten versichern lassen, daß, wann ihr Satisfactions-Punct richtig wäre, sie es bey dem Termino des Jahrs 1627. wollten bleiben lassen, auch ihre Concedirten dazu vermögen. Kayserslicher seits wäre den Reichs-Ständen allschon das Jahr 1624. pro termino a quo, gesetzt, dabey müste es verbleiben und könnten sie weiter nicht zurück gehen.

Ad 4) Könne die *Clausula: Salvis tamen &c.* aus dem Instrumento Pacis nicht hinweggelassen werden, weil solche mit Consens der Stände hineingesetzt sey: Die Uebergehung derselben würde nur zur Schmäherung der Kayserslichen

und des Churfürstlichen Collegii Auctorität gereichen, und zu vielen Streitigkeiten anlaß geben.

Ad 5) Müste die Ober-Pfalz gänzlich, ohne Diminution, bey Chur-Bayern bleiben: Die Berg-Strasse aber entweder bey Chur-Maynz gelassen, oder wenigstens sequestriret werden, biß der Pfalz-Grav seine darauf zu haben vermeynende Jura deduciret haben würde: Dann anderer gestalt, und, wann schon künftig, wie nicht zu zweiffeln, vor Chur-Maynz gesprochen werden sollte, würde man dennoch zu keiner Execution kommen können, sondern wiederum neue Morus im Reich zu erwarten haben, wosferne man nicht durch eine Sequestration solche zum voraus facillire.

Ad 6) Die *Gravamina Ecclesiastica* betreffend, hätten zwar die Frankosen schon zum öfftern alle Assistenz vor die Catholischen versprochen, aber biß daher nichts gehalten: Man hätte sich auch von ihnen nichts zuverlässiges darunter zu getrdsten, sondern müste die Sache dahin gestellt seyn lassen, und so gut als man könne, mit den Protestirenden sich zu vergleichen suchen.

Ad 7) Mit den *Commerciis* würde es sich leichtlich geben: Mann habe Kayserslicher seits, diesen Punct weiter nicht geeret, als in intuitu dererjenigen Orte, welche loco Satisfactionis an die Crone Frankreich würden cediret werden: Ubrigens, wie die Frankosen die Reichs-Unterthanen dießfalls bey ihnen tractireten, so würde man die Frankosen ebenfalls in Deutschland halten.

Ad 8) Wegen der Schwedischen *Satisfaction* käme es vornehmlich auf den Consens dererjenigen an, welche von ihren Landen etwas dazu hergeben sollten: Aber die Frankosen hätten allezeit gesagt, Ihre Kaysersliche Majestät sollten dieserhalb unbeschwert seyn: Jego hingegen schwiegen sie still davon. Und als die Mediatoren sagten, daß die Frankosen vermeynten, es sollten Ihre Kaysersliche Majestät durch Cession einiger Stifter und Schlesiens, den Churfürsten von Brandenburg indemnificiren; empfanden es die Kaysersliche Gesandten so übel, daß sie replicireten, auf diese Art würde auch

M 3

1646.
Julius.In puncto
Gravami-
num Ecclesia-
sticorum.In puncto
Commercio-
rum.Puncto Satis-
factionis
Sueciz.

1646. aus der Französische Satisfaction nichts
Julius. werden, weil die Franzosen die angebotenen Conditiones nicht erfüllen wollten.

In puncto
der Hesse-
Casselschen
Satisfaction,
und Darm-
städtischen
Differenz.

Ad 9) Was die Hesse-Casselsche Præsention contra Darmstadt betreffe, da könnten Ihre Kayserliche Majestät den Partheyen nicht vorgreifen: Und spüre man wohl, daß der Franzosen intention nur dahin ginge, dem Kayser allen Unwillen der bey diesem Streit interessirten Fürstlichen Häuser auf den Hals zu laden; Hesse-Darmstadt wolle von seinem Recht nicht weichen, sondern prætendire zu fordern restituire zu seyn, alsdann wäre dasselbe erbietig, einem Austrag, wie in des Hausses Hesse Erb-Verträgen versehen sey; satt zu thun; worwider man Kayserlicher Seits nichts sagen könne. Die Præsentiones aber, welche Cassel gegen die Stifter mache, wären so übermäßig, daß man darauf nicht einmal etwas zu handeln wisse. Wann es etwa um ein 50- oder 60000. Thlr. zu thun wäre, so könnte man etwa sehen, wie vielleicht die Stifter dazu zu behandeln wären, allein zu demjenigen, was die Franzosen vorschlugen, würden sich die Stifter nimmermehr verstehen.

In puncto
der Französische
Satisfaction.

Ad 10) Wegen der Französische Satisfaction könne man weiter nicht, als was in der letzten Declaration enthalten

Inhalt des
vorhergehenden
in einem
Italienschen
Memoriali.

Non si possono dar Passaporti per li Portoghesi, nè come privati, nè come Ministri. Sono stati sicuri per tre anni, vi faranno anche in avvenire, & per questo danno la parola anche in nome delli Spagnuoli, così stando nella città, come andando per la campagna. Se le Corone vogliono darli, non possono impedirlo, mà non vogliono positivamente acconsentire.

Spagna non vole liberar D. Eduardo senza la pace, l'Imperador non hà autorità di farlo restituir per forza; non vole far la guerra alli Spagnuoli per D. Eduardo; farà nondimeno compreso nel Trattato con Spagna, mà non già in quello dell' Imperio.

L'Amnestia nel 27. richiesta dagli Imperiali alla Francia in contrapposito dalla sodisfazione di quella Corona: hora non adempiendo-si la condizione dell' Amnestia, cadono in consequenza anche li impegni della sodisfazione; alcune confiscazioni però seguiranno dal 18. al 24. sopra lequali il Signor OXENSTIRN hà fatto qualche rimostranza.

Le parole *SALVIS JURIBUS* del c. 7. non si possono levar, perche li Elettori se n'aggravano, & l'Imperadore non può diminuir la sua autorità. Dal Signor OXENSTIRN dicono, d'haver avanzato qualche forma.

Lo smembrare di Palatinato Superiore è contra la promessa, che hà fatto la Francia al Duca di Baviera per haver la sua sodisfazione; se manca quella, anche questo infisterà di nuovo sopra la ristituzione della Strada Montana.

1646. sey, ohne des Reichs Nachtheil gehen, und
Julius. lasse es dabey lediglich bewenden.

Ad 11) Der Franzosen und Schweden zumuthen, wegen Bezahlung der Soldatesca sey höchst unbillig: Sie möchten beyderseits ihre Soldaten selbst bezahlen, davor bekämen sie ja Satisfaction: Ein gleiches würde Ihre Kayserliche Majestät mit Ihren Mediat- und Immediaten Reichs-Bisckern ebenfals thun.

Ad 12) Wolle man Kayserlicher seits zu frieden seyn, daß die Clausula *Affecurationis* also gesetzt würde, quicunque Pactis non stetit, contra hunc ceteri omnes sese mutuo adjuvent, ohne Meldung einer oder der andern principal-Parthey. So bliebe es auch dabey, daß gleich nach geschlossenen Frieden eine suspensio armorum generalis, in Deutschland, um die Ratification desto besser und ohne Alteration abzuwarten, statt finden solle. Zum Beschluß müste auch die Pacification zwischen Frankreich und Spanien, als eine schon ehehin eingedungte Conditio sine qua non, ihre Richtigkeit erlangen, weil ohne solche der Friede mit Deutschland nicht bestehen könne. Der Inhalt dieses gangen Discourses, erhellet aus folgendem Italienschen Memorial welches die Mediatores über den von den Kayserlichen Gesandten geschenehen mündlichen Vortrag abgefasst hatten:

1646.
Julius.

Wegen Be-
zahlung der
Soldatesca.

In puncto Af-
fecurationis
Pacis.

1646.
Julius.

Gravami) si rimettono à quello che farà la Francia.

Commerzi) d'accordo interamente.

Sodisfazzion à la Suecia) si rimettono al Trattato con Plenipotentieri di Suecia; deve però l'Imperador restare libero d'ogni risarcimento ò impetrazione del consenso.

Landgravio) composizione conforme à i pattie congiuramenti, nelli quali sono compresi & Saffonia & Brandenburgo & altri. Saffonia non vole in modo alcuno abandonar il Genero, si se gli farà torto, s'opponerà anche lui. A la sodisfazzione del Duca di Baviera siano giudici dell' istessa cosa Saffonia & Brandenburgo. Quanto al denaro, per cinquant' ò sesanta mille scudi.

Sodisfazzione di Francia non dipende dall' Imperador, nè Philipsburg, nè la Superiorità delle dieci Città in Alfatia, nè li Stati lo vogliono; per Brisaco non vi farà gran difficoltà, quando altro non resta: si ripete la pretenzione di quattro Millioni.

Soldati da ognuno faranno sodisfatti, basta assai, che si smembrino tanti Stati dell' Imperio, per dar alle Corone, l'Imperador farà l'istesso de gli suoi, ancora che nulla guadagna.

Assicuranza) Tutti siano contra quello ò quelli, che contraverranno. Suspensione, Ratificazione, tutti d'accordo.

Demande des Imperiaux, ad joustée à leurs Reponces.

1) Pace con li Spagnuoli) Conditione *sine qua non*, essendo la Spagna interessata nell' Alfatia per la Successione, & non cederà Franckendal, se non è compresa nella pace.

2) Passaporto per Lorena.

3) Scrittura del Landgravio di Darmstat.

§. XLVII.

Haupt impe-
dimenta des
Friedens.

Damit nun die Mediatores in einem kurzen Begriff ersehen möchten, was vor Impedimenta dem Frieden, im Weeg lägen; so recapitulirte solche der Kayserliche Principal - Gesandte folgender massen: 1) Die Hessen - Casselische Sache, gestallten Ihro Kayserlichen Majestät nimmermehr zu raten stehet, daß Sie den Franzosen zu gefallen, die pro Darmstadt gesprochene Urtheil, und darauf erfolgte Transaktion cassiren: vielweniger, daß sie die Erb- und Stiffter Maynz, Eölln, Paderborn und Fulda, mit so unerträglicher und dem gemeinen Catholischen Wesen so nachtheiliger Composition beschwehren, mithin so vieler vornehmer Chur-Fürsten und Stände des Reichs odia auf sich laden sollten.

2) Der Franzosen neue *Postulata* wegen der Bestung Philipsburg und der Landt - Bogtey - Städte im Elsaß, welche man nicht cediren könne.

3) Die Bezahlung der fremden *Soldatesca*, welche weder Ihro Kayserliche Majestät zugeben, noch die Stände verwilgen würden.

4) Die Ausschliessung der Cron Spanien; welche ja ein unbilliges Ding wäre, die Franzosen wollten alle ihre Concedirten in den Frieden mit eingeschlossen wissen, der Kayser aber solle es nicht thun; da doch Spanien ein Pars principalis mit sey, und hätten ja die Franzosen nicht einmahl mit des Kayser's Ratification der Præliminar - Convention zu frieden seyn wollen, sondern es hätte solche auch vom König in Spanien ertheilet werden müssen: der Kayser könne sich von Spanien propter Jus Sanguinis & Successionis keinesweges separiren lassen.

5) Die Pälzische Sache, dann wann schon alles dieserwegen verglichen wäre, so würde dannoch Pfalz zu keiner Execution

1646.
Julius.